

Vereinsatzung

“Lokale Agenda 21 Schwerin”

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “Lokale Agenda 21 Schwerin”. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 19053 Schwerin eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stadt bei der Realisierung ausschließlich der gemeinnützlichen Inhalte der “Charta von Aalborg” (Anlage) in und um die Landeshauptstadt Schwerin.

Der Verein soll den Agenda 21 Gedanken auf der Grundlage der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Rio de Janeiro verbreiten und bekannt machen.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen und Kampagnen, welche nachhaltiges Denken und Handeln unterstützen. Der Verein versteht sich auch als Plattform für die Organisation, Durchführung und Auswertung von Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger. Umsetzungen werden in enger Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger gemeinsam gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §52, 1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die für die Ziele des Vereins eintreten und seine Arbeit fördern und unterstützen. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten und in der Beitragsordnung niedergeschriebenen Vereinsbeitrag zu zahlen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Vereinsmitgliedes
 - d) bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jeweils zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft den Vereinszweck ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung, bis zu dieser Entscheidung ist die Mitgliedschaft aufgehoben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
- (4) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Beitrages.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Finanzrevision.
- (2) Der Verein wird verantwortlich durch den Vorstand geleitet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Neuwahl des Vorstandes aus den Reihen der Vereinsmitglieder
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufgabendurchführung des Vereins
 - f) Festsetzung der Beitragsordnung
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Mitglieder, die aus wichtigem Grund nicht erscheinen können, haben die Möglichkeit zur Tagesordnung laut Einladung, per Brief oder E-Mail die Stimme schriftlich bis zum Tag der Versammlung abzugeben. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Besteht dann immer noch Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Verein kann gemäß §§ 40 Satz 1, 86 Satz 1 BGB eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes vereinbaren. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese 3 Mitglieder des Vorstands sind geschäftsführend. Es können bis zu 5 zusätzliche Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden.
- (3) Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jeweils zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren bei einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder mit Amtsniederlegung. Wird ein Amt im Laufe des Geschäftsjahres frei, so hat die Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt einen kommissarischen Nachfolger zu berufen. Der Vorstand insgesamt wie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die bisherigen Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben bis zu Neuwahl des oder der Vorstandsmitglieder aus.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Abweichend von der Zuständigkeit nach § 7 (1) b dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt Satzungsänderungen zu beschließen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen.

§ 9 Finanzrevision

- (1) Die Aufgaben der Finanzrevision werden von zwei natürlichen Personen wahrgenommen, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählt.
- (2) Die Finanzrevision ist verpflichtet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Finanzrevision erhält eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführung

Für die Leitung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer beauftragen. Dieser wird vom Vorstand für die geschäftsführenden Aufgaben bevollmächtigt und hat dem Vorstand gegenüber Berichterstattungspflicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung

ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der ersten Sitzung zum Zweck der Auflösung des Vereins ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Wegfall des Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2019

Der Vorstand